

MERKBLATT zum Nachweis ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für ausländische Studenten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Während Ihres Aufenthalts in Deutschland benötigen Sie eine Aufenthaltserlaubnis (§ 4 AufenthG). Zur Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist es erforderlich, dass Sie über **ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts** einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes verfügen (§ 5 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 2 Abs. 3 AufenthG). Gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG sind Sie zur Vorlage entsprechender Nachweise verpflichtet (Darlegungs- und Mitwirkungspflicht).

Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG- Förderungshöchstsatz entsprechen (gemäß 16.0.8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009). Gemäß §§ 13 und 13a Absatz 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der zurzeit geltenden Fassung ergibt sich danach ein Betrag von **670,00 EURO***, der monatlich zur Verfügung stehen muss. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten den in § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG genannten Betrag (224,00 €) unterschreiten, vermindert sich der zu fordernde Betrag entsprechend.

Nachzuweisen ist das Vorhandensein der erforderlichen Mittel durch (gemäß 16.0.8 ff Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009):

- die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder
- eine Verpflichtung gemäß § 68 AufenthG oder
- die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto bei einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, von dem monatlich nur 1/12 des eingezahlten Betrages ausgezahlt werden darf; das Sperrkonto ist auf den Namen des Studenten einzurichten und der Sperrvermerk ist zugunsten der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, der die zuständige Ausländerbehörde zuzurechnen ist, einzutragen oder
- die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder einem Geldinstitut, dem die Vornahme von Bankgeschäften im Bundesgebiet gestattet ist, soweit die Bankbürgschaft nicht über eine längere Laufzeit verfügt oder
- den Bewilligungsbescheid nach dem BAföG oder
- den Bewilligungsbescheid für das Stipendium.

Der nachzuweisende Gesamtbetrag kann sich aus mehreren der o.g. Faktoren zusammensetzen. Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können auch Einkünfte aus arbeitserlaubnisfreier Tätigkeit Berücksichtigung finden, sofern sie nachgewiesen werden.

Der Familiennachzug zu ausländischen Studenten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über den Familiennachzug (Kapitel 2 Abschnitt 6 AufenthG). Hierbei wird hinsichtlich der Prüfung der ausreichenden Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts eine Einkommens- und Bedarfsrechnung gemäß Urteil OVG Berlin vom 24.09.2002 - OVG 8 B 3.02, nunmehr nach neuer Rechtsprechung Beschluss des OVG Berlin vom 10.03.05 - OVG 2 M 70.04 - § 2 (3) Satz 3 AufenthG, § 21 (1a) BSHG, §§ 20 (2), 22 SGB II, §§ 28 (2), 29 (1), 40 SGB XII, § 3 (2) Nr. 1 RegelsatzVO vorgenommen.

(aktuelle HartzIV- Regelsätze: Haushaltsvorstand = 364,- €, Haushaltsangehöriger= 328,- €, unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern lebende oder ohne Zustimmung des SGB II – Trägers ausgezogene Kinder= 291,- €, Kinder 0-5 Jahre= 215,- €, Kinder 6-13 Jahre= 251,- €, Kinder 14-17 Jahre= 287,- €)

*Berechnung aktueller BAföG- Förderungshöchstsatz

- 373,00 € Grundbedarf
- + 224,00 € Wohnbedarf (auswärts Wohnung oder 49,00 € bei Eltern Wohnung)
- + 62,00 € Erhöhung Gesamtbedarf (wenn beitragspflichtig krankenversichert)
- + 11,00 € Erhöhung Gesamtbedarf (wenn beitragspflichtig pflegeversichert)

Nach dem AufenthG liegt **ausreichender Krankenversicherungsschutz** vor, wenn der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) krankenversichert ist.

Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung (PKV) liegt vor, soweit die Leistungen der PKV mit denen der GKV vergleichbar sind, d. h., es besteht eine substitutive Krankenversicherung (KV). Die PKV kann nur dann als substitutive KV bezeichnet werden, wenn sie die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse vollständig oder teilweise in ihrem Leistungsumfang beinhaltet. Gemäß § 12 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) haben private Versicherungsunternehmen, welche die substitutive KV betreiben, einen branchenweit einheitlichen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB V, auf die ein Anspruch besteht, jeweils vergleichbar sind. Die substitutive KV bei einem privaten Versicherungsunternehmen umfasst demnach mindestens die ambulanten und stationären Krankheitskosten insbesondere

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Krankenhausbehandlung,
- medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
- Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Die Pflegeversicherung gehört nicht dazu.

Sofern eine PKV durch den ausländischen Studenten abgeschlossen wurde, ist bei der Ausländerbehörde eine Bestätigung der PKV vorzulegen, dass die Leistungen der GKV (oben genannte Anstriche) im Leistungsumfang der PKV enthalten sind.

Mit Genehmigung der Ausländerbehörde Berlin wird ergänzend auf nachfolgendes Merkblatt zum Krankenversicherungsschutz verwiesen, wonach auch die Bescheinigung genutzt werden kann:

Merkblatt zum erforderlichen Krankenversicherungsschutz für die Erteilung / die Verlängerung von Aufenthaltstiteln im Inland

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht in § 4 Abs. 1 S. 2 folgende Aufenthaltstitel vor: Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus.

Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Personen, die i.S.d. § 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V pflichtversichert, i.S.d. § 9 SGB V freiwillig versichert oder als Familienangehörige i.S.d. § 10 SGB V mitversichert sind, weisen damit einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nach. Sie müssen nur ihre entsprechende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung belegen.

Im Übrigen ist bei allen nicht in einer deutschen gesetzlichen Versicherung Versicherten immer auch zu prüfen, ob die Versicherung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährleistet. Ausreichend ist der Krankenversicherungsschutz durch eine solche Krankenversicherung dann, wenn dieser nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, d.h., er darf insbesondere keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vorsehen, dem Versicherten im Krankheitsfall keinen höheren Selbstbehalt als 300 Euro im Jahr abverlangen, keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus enthalten. Ein solcher Versicherungsschutz kann ggf. auch durch einen Versicherer mit Sitz im Ausland gewährleistet werden.

Von einem ausreichenden Versicherungsschutz ist immer auszugehen, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dem Versicherungsunternehmen bestätigt hat, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gem. § 257 Abs. 2a SGB V erfüllt, und die Krankenversicherung dies bescheinigt. Eine Bestätigung der Bundesanstalt wird nicht gegeben, wenn der Versicherungsschutz befristet ist und sich auch nicht automatisch verlängert und wenn keine Überschüsse zur Bildung von Altersrückstellungen gebildet werden, d.h. die Krankenversicherung das Produkt nicht nach Art einer Lebensversicherung kalkuliert hat.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 AufenthG haben die Antragstellenden den schriftlichen Nachweis des Krankenversicherungsunternehmens vorzulegen, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt. Die Ausländerbehörde stellt hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Es werden auch entsprechende Bescheinigungen der Krankenversicherer akzeptiert.

Zusätzlich ist bei Verlängerungen von Aufenthaltserlaubnissen von allen nicht gesetzlich versicherten Personen eine Bescheinigung der Krankenversicherung vorzulegen, dass der Versicherungsschutz durchgehend bestanden hat und nicht zwischenzeitlich gekündigt wurde. Dieser Nachweis ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Krankenversicherung aus Gründen der Kostenersparnis gekündigt und nur anlässlich der Verlängerung des Aufenthaltstitels wieder aufgenommen wird und in der Zwischenzeit kein Krankenversicherungsschutz besteht. Kann ein durchgehendes Bestehen des Krankenversicherungsschutzes nicht nachgewiesen werden, rechtfertigt sich die Vermutung, dass der Lebensunterhalt in dieser Hinsicht nicht hinreichend sichergestellt ist und ein Versagungsgrund erfüllt ist. Die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels kann dann abgelehnt werden.

Abweichend von den obigen Ausführungen kann im Einreiseverfahren bei der Zustimmung zur Erteilung eines Visums der Abschluss einer Reiseversicherung für die Einreise und die Dauer der Visumgültigkeit genügen, wenn durch hiesige Referenzpersonen /-unternehmen eine Krankenversicherung der o.g. Art nicht abgeschlossen werden kann und dies nachvollziehbar erklärt wird. In diesem Falle ist aber ein konkretes Angebot einer Krankenversicherung mit Nennung des zu erwartenden Beitragssatzes für die Zeit nach Visumgültigkeit vorzulegen (ebenfalls mit dem von der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellten Formular möglich).

Zur ersten Erteilung des Aufenthaltstitels im Inland gelten dann die o.g. Anforderungen, es muss also noch während der Gültigkeit des Visums ein ausreichender Krankenversicherungsschutz abgeschlossen werden.

Zur Vorlage bei der Ausländerbehörde

Bescheinigung für die Erteilung / Verlängerung von Aufenthaltstiteln über einen Krankenversicherungsschutz

(bitte von der Krankenversicherung ausfüllen lassen)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Bestandteil der Sicherung des Lebensunterhaltes ist nach § 2 Abs. 3 AufenthG auch das Bestehen eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.

Ausländische Staatsangehörige, die nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz über eine nicht gesetzliche Krankenversicherung nachweisen. Dieser Krankenversicherungsschutz muss folgenden Anforderungen genügen:

a) Der Krankenversicherungsschutz entspricht nach Art und Umfang dem der gesetzlichen Krankenversicherung, d.h. er sieht keine Leistungsausschlüsse in größerem Umfang vor, verlangt dem Versicherten im Krankheitsfall keinen höheren Selbstbehalt als 300 Euro im Jahr ab, enthält keine Begrenzung der zu erstattenden Kosten im Krankheitsfall sowie keine Ablauf- oder Erlöschensklausel hinsichtlich eines bestimmten Lebensalters, der Aufgabe einer Tätigkeit, des Wechsels des Aufenthaltszwecks oder des Verlustes eines legalen Aufenthaltsstatus. Der Versicherungsvertrag muss weiter unbefristet abgeschlossen sein bzw. sich automatisch verlängern und nach Art einer Lebensversicherung kalkuliert sein.

b) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn hat dem Versicherungsunternehmen bestätigt, dass es auf der Grundlage des bestehenden Versicherungsvertrages die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Krankenversicherung gemäß § 257 Abs. 2 a SGB V erfüllt.

Für Herrn/Frau/Kind

geb. am in

Staatsangehörigkeit

Bestätigung einer bestehenden Krankenversicherung:

Für die o.g. Person bestätigen wir als Krankenversicherung das Bestehen eines Krankenversicherungsvertrages, der den oben unter a) b) a) und b)¹ genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen):

Der Vertrag besteht ungekündigt und ununterbrochen seit dem

Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt insgesamt €.

Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal€ pro Jahr.

Bestätigung eines konkreten Krankenversicherungsangebotes:

Für o.g. Person bieten wir ein konkretes Krankenversicherungsangebot, das den oben unter a) b) und/oder a) und b)¹ genannten Kriterien entspricht (Versicherungsbedingungen bitte beifügen).

Möglicher Versicherungsbeginn (Datum):

Zu erwartender monatlicher Beitrag:€

Der zu zahlende Selbstbehalt beträgt maximal€ pro Jahr.

Datum (Unterschrift und Stempel der Versicherung)

¹ Zutreffendes Feld bitte ankreuzen